

Zeitschrift: Schweizerische Taubstumm-Zeitung
Band: 6 (1912)
Heft: 16

Artikel: Staatskunde [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Taubstumm-Zeitung

Organ des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“

Redaktion: Eugen Sutermeister, Zentralsekretär, in Bern

6. Jahrgang Nr. 16	Ersteht am 1. und 15. jeden Monats	1912 15. August
	Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto (Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich). Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern, Salkenplatz 16 Anschaffungspreis: Die einspaltige Petitzelle 20 Rp.	

Zur Erbauung

Zu Smyrna lebte ein gottesfürchtiger Bischof mit Namen Polykarpus. Es war in den ersten christlichen Zeiten, wo es viele Christenverfolgungen gab. Dieser Mann bekannte sich trotzdem entschieden zu Christo und zeichnete sich durch Reinheit seines Wandels aus. Daher war er den Heiden ein Dorn im Auge. Sie fielen über ihn her, zerrten ihn vor den Richter und forderten, daß er des Feuertodes sterbe.

Der Richter machte ihm den unwürdigen Antrag, er solle Christum lästern. Darauf antwortete der ehrwürdige Bischof: „Ich diene Christum nun 86 Jahre und er hat mir kein Uebel getan. Wie sollte ich ihn denn lästern?“ Indes sei er bereit, verbrannt zu werden.

Und das geschah auch.

Was lernen wir daraus?

Antwort: Daß er ein guter Herr sein muß, für den man nach 86 jährigem Dienste gern den Feuertod auf sich nimmt.

Wir wollen diesem guten Herrn auch dienen.

Eingesandt von C. F.

Zur Belehrung

Staatskunde. (Schluß.)

95. Hebung der Volkswirtschaft. Der Staat erachtet es als seine Pflicht, der Volkswirtschaft seine Pflege angedeihen zu lassen. Was dem Staate möglich ist, um die Produk-

tion, den Handel und Verkehr zu fördern, darf er nicht unterlassen. So sucht er durch Unterstützung von Ausstellungen, durch Gewährung von Mitteln zur Hebung der Landwirtschaft (Subventionen), durch Erleichterung des Verkehrs mittelst einheitlicher Münzen und Maße, durch finanzielle Beteiligung bei Flußkorrekturen, durch Hebung der Gewerbe mittelst Prämien, Ausstellungen und Förderung des Lehrlingswesens usw. den Volkswohlstand zu erhöhen. Die Post, der Telegraph, das Telephon und die Bundesbahnen sollen wesentlich bloß den Vorteil der Bevölkerung im Auge haben. Zum Wohle der Industrie hat man den Schutz der Erfindungen durch Patenterteilung eingeführt; geschützt werden auch die eingetragenen Fabrik- und Handelsmarken. Bei der Wichtigkeit einzelner Teile der Volkswirtschaftspflege hat man hiefür besondere Verwaltungsabteilungen geschaffen; so bestehen im Bunde die Departemente der Industrie, der Landwirtschaft und des Handels, der Post, Telegraphen und Eisenbahnen.

Behufs Regelung des Geldverkehrs hat der Bund die Nationalbank gegründet, welcher allein das Recht zusteht, Banknoten auszugeben. Die Nationalbank ist keine reine Staatsbank, indem sie auf Aktien gegründet ist, die auch teilweise in den Händen von Privaten sich befinden. Die meisten Kantone haben Kantonalbanken; eine Reihe derselben sind reine Staatsbanken; der Kanton liefert das notwendige Grundkapital und zieht nach Speisung des Reservefonds den Reingewinn. Die Banken haben die Aufgabe, Gewerbe und Handel durch Gewährung von zinsbaren Vorschüssen zu fördern.

96. Schutz der wenig Bemittelten. Der Staat sucht namentlich auch den Schwächeren

seinen Schutz angeheben zu lassen, damit sie den Kampf ums Brot besser durchzuführen imstande sind. Des Schutzes bedürftig ist namentlich der Stand der Lohnarbeiter. Man nennt die Gesetzgebung zum Wohle der Arbeiter die Arbeiterschutzesgesetzgebung. Dahin gehört die Ueberwachung der Fabriken in gesundheitlicher Beziehung, Beschränkung der Arbeitszeit, namentlich während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen, Verbot der Kinderarbeit, Pflicht zur Entschädigung bei Unfällen (Hastpflicht). Es wird eine staatliche Krankenversicherung eingeführt usw.

Auch dem Kanton bietet sich ein weites Feld der Gemeinnützigkeit dar durch Schutzaufsicht über Lehrlinge, Arbeiter und Arbeiterinnen, die nicht in Fabriken arbeiten. In der Regel wird die staatliche Tätigkeit ergänzt durch gemeinnützige, Armen- und Erziehungs-Bereine.

97. Förderung der Gesundheit. In erster Linie liegt es dem einzelnen ob, für seine Gesundheit zu sorgen. Allein der Staat muß auch seinen Teil dazu beitragen.

Der Bund trifft schützende Vorkehrungen gegen gemeingefährliche, ansteckende Krankheiten, sogenannte Epidemien, wie Typhus, Cholera, Blattern usw., und gegen Tierseuchen. Den Kantonen liegt es ob, für die Volksgesundheit zu sorgen durch Heranbildung guter Aerzte, durch Errichtung von Spitälern und Irrenhäusern, durch Errichtung von unentgeltlicher ärztlicher Hilfeleistung und Krankenpflege, durch Ueberwachung der Lebensmittel usw.

98. Schonung der Natur. Welche Bedeutung das Klima und die Bodenbeschaffenheit, überhaupt die Natur für das Wohl der Bevölkerung hat, ist bekannt. Daher gilt der Schutz vorab den Wäldern, welche für die Witterungsverhältnisse so wichtig sind. Die Wälder und die Gewässer des Hochgebirges sind deshalb der Aufsicht des Bundes unterstellt. Auch die Kantone sorgen für die Erhaltung ihrer Wälder; daher sind gewöhnlich besondere Forstdepartemente aufgestellt. Zum Schutze der Fische, Vögel und jagdbaren Tiere besteht eine eigene Gesetzgebung und Aufsicht, nicht allein des Vorteiles wegen, welche diese Tiere dem Menschen gewähren, sondern zum Teil um der Schonung der Tiere selbst willen.

99. Förderung von Kunst und Wissenschaft. Kunst und Wissenschaft sollen bei einem Volke im Ansehen stehen. Deshalb soll auch der Staat hier sein möglichstes beitragen

durch Errichtung von öffentlichen Sammlungen und Bibliotheken, durch Ankauf von Werken der Kunst usw.

6. Andere Verwaltungszweige.

100. Justiz. Die Justizverwaltung sorgt für gehörige Vorbereitung der Gesetze für Straf- und Privatrecht; sie überwacht den Gang des Rechtslebens und bringt Vorschläge zur Abhilfe von Uebelständen und zu Verbesserungen. Sie entscheidet über eingelangte Beschwerden und führt die Aufsicht über die Zivilstands- und Handelsregister. Sowohl der Bund, wie die Kantone haben eigene Justizdepartemente.

101. Polizei. Die Polizeiverwaltung sorgt für den Schutz der Personen und des Eigentums. Sie weist Fremde, welche die äußere und innere Sicherheit gefährden, außer Landes und sorgt für Auslieferung von Verbrechern. Der Bund und die Kantone haben ihre Polizeidepartemente. Die Kantone sind in ihrer Polizei durch den Bund wenig beschränkt. Den Gemeinden kommt es zu, in ihrem Kreise für gehörige Polizei zu sorgen. Namentlich liegt den Gemeinden die Feuerpolizei ob.

102. Armenwesen. Die Sorge für die Armen liegt besonders den Kantonen und in diesen den Gemeinden ob. Die Armenunterstützungspflicht ist verschieden geordnet. In einzelnen Kantonen kommt sie der Wohngemeinde der Bedürftigen zu (örtliche Armenpflege); in andern Kantonen ist sie Sache der Heimatgemeinde. In Notfällen hat aber immer die Wohngemeinde für vorläufige Unterstützung zu sorgen und bei Todesfällen die Begräbniskosten zu übernehmen.

103. Vormundschaftswesen. Die Vormundschaft über Schutzbedürftige ist Sache der Kantone. Sie wird in erster Linie von den Gemeinden verwaltet. In jedem Kanton gibt es aber Oberbehörden, welche die Aufsicht ausüben.

104. Gemeinwesen. Die Aufsicht über die Gemeinden und die Verwaltung derselben liegt den kantonalen Regierungen ob, welche hiefür besondere Departemente haben.

C. Rechtspflege.

105. Aufgaben der Rechtspflege. Es genügt nicht, daß die staatliche Gesetzgebung Rechte verleiht, sondern es muß auch für die Durchführung und den Schutz derselben gesorgt werden. Dies geschieht durch die Rechtspflege. Sie liegt in erster Linie den Gerichten ob; aber

auch die Verwaltungsbehörden sind berufen, nach bestimmten Richtungen hin für die Durchführung der Rechte zu sorgen (Administrativjustiz).

106. Das Verfahren. Die Rechtspflege setzt eine Reihe vom Richter geleiteter Handlungen und Untersuchungen voraus, die man Prozeßverfahren nennt. Die hauptsächlichste Bestimmung geht dabei dahin, daß den Parteien Gelegenheit geboten werde, sich auszusprechen; es müssen beide Parteien gehört werden. Das Prozeßverfahren endet mit dem Entscheid oder Urteil. Das Urteil muß dann vollzogen werden (Exekution).

1. Staats- und Verwaltungsrechtspflege.

107. Im Bunde. Ueber Streitigkeiten zwischen Kantonen und dem Bunde, sowie zwischen den Kantonen entscheidet das Bundesgericht. Wegen Verletzung der aus Bundesverfassung oder kantonaler Verfassung entspringenden individuellen Rechte kann der Bürger einen staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgerichte einreichen. In einzelnen Fällen kann auch wegen Verletzung individueller Rechte Rekurs beim Bundesrate erhoben werden.

108. In den Kantonen. Hier ist gewöhnlich der Regierungsrat die höchste entscheidende Behörde, wenn der Bürger sich durch das Vorgehen der Behörden namentlich in Steuersachen und bei Verweigerung der Genehmigung von Bauprojekten verletzt glaubt. Die Kantone Bern und Baselstadt haben für solche Streitigkeiten eigene Verwaltungsgerichte eingeführt.

2. Strafrechtspflege.

109. Bundesstrafrechtspflege. Die Verletzungen von Strafbestimmungen der Bundesgesetze werden, wenn sie leichter Natur sind, den kantonalen Gerichten zur Beurteilung überwiesen. Schwere Verletzungen behandelt das Bundesgericht und zwar einige derselben, z. B. Hochverrat gegen den Bund, Aufruhr und Gewalttat gegen Bundesbehörden, politische Verbrechen und Vergehen, welche eine eidgenössische Intervention veranlaßt haben, mit Zuziehung der Geschworenen (Assisen).

110. Kantonale Strafrechtspflege. Das Verfahren zur Feststellung von Verbrechen und Vergehen und zur Beurteilung der Schuldigen ist in den Kantonen verschieden geordnet. Leichtere Fälle werden durch die untern Gerichte, schwerere durch die Kriminalgerichte oder Schwurgerichte behandelt. Gewöhnlich erhebt die Anklage der Staatsanwalt, d. h. ein

vom Staate angestellter Jurist, welcher die Anklage begründet und nach Ermessen die Berufung an ein höheres Gericht erklärt. Dem Angeklagten wird gestattet, einen Verteidiger zu bestimmen; in schweren Fällen muß ihm ein solcher beigeordnet werden.

111. Militärstrafrechtspflege. Für die Verbrechen und Vergehen, welche Militärpersonen im Dienste begehen, besteht eine eigene Militärjustiz. Jede Division hat ein Militärgericht, welches aus Offizieren und Soldaten zusammengesetzt ist.

3. Zivilrechtspflege.

112. Kantonale Zivilrechtspflege. Die kleinern Prozesse werden gewöhnlich von Einzelrichtern beurteilt. Größere Streitbeträge unterliegen zuerst der Beurteilung der Bezirks- und Amtsgerichte (erste Instanz) und auf erfolgte Berufung (Appellation) einer Partei auch derjenigen des Obergerichts. Die Art und Weise des Verfahrens ist in den Kantonen verschieden geregelt. In einzelnen Kantonen herrscht die Mündlichkeit, d. h. die Parteien bringen ihre Behauptungen und Gründe im wesentlichen mündlich an; in andern Kantonen besteht der Grundsatz der Schriftlichkeit, d. h. die Parteien haben ihre Anbringen schriftlich einzureichen.

113. Zivilrechtspflege durch das Bundesgericht. Das Bundesgericht beurteilt auch Zivilrechtsstreitigkeiten, aber nur in bestimmten Fällen.

Es gibt Prozesse, welche direkt beim Bundesgericht angehoben werden können und müssen, wobei also die Klage mit Umgehung der kantonalen Gerichte beim Bundesgerichte eingelegt wird. Es sind dies die Zivilprozesse zwischen dem Bunde und Kantonen oder zwischen Kantonen, abgesehen vom Streitwerte; sodann Prozesse zwischen Privaten oder Korporationen als Kläger und dem Bunde als Beklagten, sofern der Streitwert wenigstens 3000 Franken beträgt; ferner Prozesse zwischen einem Kanton einerseits und Privaten oder Korporationen andererseits, wenn der Streitgegenstand einen Wert von mindestens 3000 Franken hat und die eine oder andere Partei es verlangt; endlich eine Reihe Prozesse, welche die Eisenbahnen, die Telegraphen- und Telephonlinien betreffen.

Das Bundesgericht beurteilt im fernern auch Prozesse, welche von den kantonalen Gerichten vorher beurteilt worden sind, gegen deren Urteile aber Berufung an das Bundesgericht

erklärt worden ist. Die Berufung kann nur erklärt werden, wenn der Streit nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden ist, und wenn der Streitgegenstand mindestens einen Wert von 2000 Franken hat.

114. **Schuldbetreibung und Konkurs.** Wenn jemand eine unzweifelhafte Forderung hat, also eine Forderung, wofür ein gerichtliches Urteil oder eine Schuldbekundung vorliegt, so kann er gegen den Schuldner, der nicht freiwillig zahlt, auf dem Wege der Schuldbetreibung vorgehen. Diese letztere führt zur Pfändung oder, wenn der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist, zum Konkurs. Bei der Pfändung werden dem Schuldner so viele Gegenstände weggenommen und versteigert, bis die Forderung gedeckt ist. Beim Konkurs wird die gesamte Habschaft des Schuldners versteigert, und alle Gläubiger werden eingeladen, ihre Forderungen geltend zu machen. Sowohl bei der Pfändung, als beim Konkurs müssen dem Schuldner die notwendigsten Gegenstände belassen werden. Die Betreibung und der Konkurs sind durch ein Bundesgesetz geregelt.

4. Auswärtige Beziehungen.

115. **Uebersicht.** Die einzelnen Staaten können sich nicht von einander abschließen, sondern es liegt im wohlverstandenen Interesse derselben, sowie der Bevölkerung, wenn die Beziehungen zu einander gepflegt werden. Diese Beziehungen können politischer Natur sein und sich in Bündnissen mit auswärtigen Staaten äußern, oder sie können sich lediglich auf den freundschaftlichen Verkehr richten durch gegenseitige Gesandtschaften und Konsulate, sowie durch Staatsverträge.

116. **Politische Stellung der Schweiz.** Die Schweiz hat von jeher dem Grundsatz gehuldigt, sich in die politischen Verhältnisse der übrigen Staaten nicht einzumischen und sich der strengsten Parteilosigkeit zu befleißigen. Man nennt diesen Grundsatz die Neutralität. Die neutrale Stellung der Schweiz ist von dieser und den europäischen Großmächten ausgesprochen worden beim Wiener-Kongreß im Jahre 1815. Infolge der strengen Neutralität gewährt der Bund fremden, politischen Flüchtlingen Aufenthalt (Asylrecht), und nur, wenn diese die Gastfreundschaft mißbrauchen, werden sie ausgewiesen.

117. **Gesandtschaften und Konsulate.** Die Schweiz erhält zur Aufrechterhaltung der

guten Beziehungen zu den größern Staaten und zum Schutz und Beistand der daselbst wohnenden Schweizer Gesandtschaften und zwar in Paris, Wien, Berlin, Rom, London, Petersburg, Washington, Buenos-Aires und Tokio. Daneben hat die Schweiz noch Konsulate in allen wichtigen Städten des Erdballes; dieselben haben die Aufgabe, die Handelsbeziehungen zu pflegen und auch sonst den Landesleuten mit Rat und Tat beizustehen. Andererseits senden auch die übrigen größern Länder eigene Gesandtschaften in die Schweiz, und es bestehen in allen größern Schweizerstädten auswärtige Konsulate.

Die Gesandten und ihr Personal genießen das Recht der Exterritorialität, d. h. sie werden inbezug auf ihre Rechtsverhältnisse (z. B. Steuer, gerichtliche Belangung) als in ihrem Heimatstaate wohnend betrachtet. Die Konsuln müssen von den Regierungen des Staates, wo sie ihren Sitz haben, genehm gehalten werden. Man nennt diese Genehmigung das Exequatur.

118. **Niederlassungs- und Handelsverträge.** Die Schweiz hat mit den meisten Staaten Niederlassungsverträge abgeschlossen. Danach können sowohl die Schweizer, als die Angehörigen der Vertragsstaaten beliebig in den betreffenden Ländern sich niederlassen und genießen dort den Schutz der Behörden. Sie können daselbst wie die inländischen Bürger Handel und Gewerbe treiben und dürfen nicht grundlos ausgewiesen werden.

119. **Verträge über wichtige Rechtsmaterien.** Es genügt häufig nicht, daß in einem Lande bestimmte Rechtsvorschriften bestehen, wenn in einem benachbarten Lande ganz andere Bestimmungen herrschen. Namentlich auf dem Gebiete der Industrie, des Handels, des Verkehrs und des gerichtlichen Verfahrens ist es notwendig, daß gleichmäßige Rechtsvorschriften aufgestellt sind. Dies wird erzielt durch die internationalen Konventionen. Solche bestehen inbezug auf Post und Telegraph, Eisenbahnfrachtverkehr, Erfindungspatente und Schutz des künstlerischen und literarischen Urheberrechts. Die Staaten, welche diesen Konventionen beigetreten sind, unterhalten eigene Bureaux, sog. internationale Bureaux, die sich in Bern befinden.

120. **Zollverträge.** Die Staaten erheben auf der Einfuhr von Waren Zölle, teils um sich Einnahmen zu verschaffen, teils um die Gegenstände so zu verteuern, daß die inländische

Industrie ebenfalls bestehen kann (Schutzzölle). Wenn nun jeder Staat für sich vorgehen wollte, würde der Welthandel gehindert und teilweise verunmöglicht. Die Staaten suchen deshalb durch Verträge bestimmte Vorteile zu erzielen dadurch, daß sie einander Zugeständnisse machen. Die Schweiz hat mit allen benachbarten Staaten Zollverträge abgeschlossen.

121. Auslieferungsverträge. Es kommt vor, daß sich Verbrecher dadurch dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen suchen, daß sie in andere Länder flüchten. Die Staaten haben deshalb unter sich Verträge abgeschlossen, wonach Auslieferung erfolgt wegen bestimmter Verbrechen. Wegen politischer Verbrechen findet jedoch keine Auslieferung statt. Politische Verbrechen sind solche, die nicht aus Gewinnsucht oder andern ähnlichen Beweggründen, sondern verübt werden, um einer politischen Anschauung Ausdruck zu geben. Die Schweiz und die meisten Staaten liefern eigene Staatsangehörige, die im Auslande ein Verbrechen begangen haben, nicht aus, verpflichten sich aber, den Täter zu bestrafen.

Zur Unterhaltung

Marie, die taubstumme Faktorstochter zu Canton in China.

Erzählung von J. J. Reutemann.

Zwei Männer, gefolgt von Dienern, die sie mit großen Sonnenschirmen beschatteten, schritten langsam und plaudernd auf den Fluß zu: der Ältere trug einen Rock von gestickter Seide, weite Hosen von Taffet und eine Mütze von Pique, aus welcher ein langer gewundener Zopf hervorhing, der bis auf das Knie ging. Selbst wenn sein zitronengelber Teint (Gesichtsfarbe), seine schiefgeschlitzten Augen, seine sorgfältig gemalten Wimpern, sein kurzer, spitziger Bart noch einen Zweifel über seine Abstammung hätten lassen können, der Ausdruck des Geizes, der Verschlagenheit und der Feigheit, den sein ganzes Gesicht trug, würde sogleich den Chinesen bezeichnet haben. Sein Begleiter dagegen, der ein nach europäischer Sitte geschnittenes Gewand von Peking trug, hatte eine offene Physiognomie (Gesichtsbildung) und etwas festes in seinem Wesen, was die Gewohnheit zu befehlen, verbunden mit natürlichem

Mute zu verleihen pflegt. Beide sprachen halblaut und in chinesischer Sprache.

„Ich wiederhole Ihnen, Yu-hi,“ sagte der Europäer, „daß die amerikanische Kompagnie solche Plünderereien nicht länger duldet; die Rechte, welche sich Ihr Hu-pu (Zolldirektor) anmaßt, müßten Sie ruinieren. Nicht allein schickt er an Bord unserer Schiffe Zollbeamte, die uns bis aufs Tau bestehen, sondern er schreibt, wenn es die Aufnahme der Warenvorräte gilt, bei den Tüchern das dreifache der Ellenzahl an, zählt die Kisten mit Stahlwaren doppelt und nimmt zu tausenderlei andern Betrügereien seine Zuflucht, um seine Einkünfte zu mehren. Kürzlich zum Beispiel ließ er einfaches böhmisches Glas als Spiegel und Flintensteine als Achat notieren. Solcher Unfug kann nicht länger geduldet werden, Yu-hi, das sage ich Ihnen.“

Der Chineser machte eine traurige Gebärde.

„Was kann ich dabei machen?“ sagte Yu-hi; „der Hu-pu ist ein geiziger Mensch; die Kompagnie hatte Unrecht, ihm die Hand halb offen zu zeigen, wo es galt, sie ganz aufzumachen.“

„Beim Himmel! haben wir denn noch nicht genug Opfer gebracht?“ rief der amerikanische Faktor, „und hat denn Ihr Zolldirektor nicht für mehr als fünftausend Dollars Tücher, Stahl, französische Weine und Goldwaren bekommen? Wir können nicht mehr geben, und es ist an Ihnen, Yu-hi, dies dem Hu-pu zu bedeuten.“

Yu-hi wollte sich verwahren.

„Sie müssen“, fuhr der Amerikaner in bestimmtem Tone fort, „der Kaiser hat, indem er das ausschließliche Privileg des Handels mit dem Auslande zwölf Kaufleuten erteilte, die das sogenannte Kong-hangs bilden, zugleich den Willen ausgedrückt, daß sie den Barbaren unterstützen und ihm als Vermittler bei den chinesischen Behörden dienen. Sie sind unsere Mandatare (Bevollmächtigten), und an Ihnen ist es, uns Recht zu verschaffen.“

„Und das Mittel, dieses zu erreichen, mein lieber Gffendon?“ sagte Yu-hi in verdrießlichem Tone; „wissen Sie nicht, daß die unglücklichen Hanissen (Mitglieder des Kong-hangs) die Opfer sind, auf die man alles Unangenehme abladet, womit man Euch Fremde nicht zu belästigen wagt. Zwischen unsere Herren und die Europäer gestellt, wie das Eisen zwischen Hammer und Amboss, empfangen wir alle Schläge, ohne ihnen ausweichen zu können.“

„Ich glaube das wohl,“ versetzte Gffendon, „aber Sie sind zu gewandt in solchen Dingen,